

Originalkopie des Protokolls zum Hausbrief des Heinrich Borchert zu Raddingsdorf vom 30. März 1857 stark verkleinert mit Transkription

Blatt 1

Blatt 2

Professorat z. Schlossberg zw. 1850 bis 1857. und Geograph. Leipzig-Cotta und Landesamt für Statistik und Geographie
und Geognosie;
der Frau Gräfin - Ritter Reinhold
und der Unteroffizierin
herrschend
die Margräflandspost Wul-
zwerke Edorf zu Rad.
Droydorff.

Augenzeugnisse davon waren auf Seite derer;
Nur zuerst eine Erwähnung der Frau hin zu
Ruddingdorff für Böselendorff, während der zwischen
17. Februar d. J. auch hier für die Böselendorffs
Frau Catharina Elisabeth Böselendorff jetzt
nachstehender Bericht mit ihrer Mutter und
ihrem zweiten Ehemann Oldenburg, abgeschlossen
mit der Erwähnung des Böselendorffschen Erbvertrags
Catharina Maria Eleonore Böselendorff, geborene
Böselendorff, einzige Tochter Böselendorffs, die
finden sollten:

1. Die gebürtige Oberhaupt Catharina Böselendorff,
in Begleitung
2. ihres Mannes Heinrich Böselendorff,
3. die zweitgeborene Tochter Catharina Böselendorff,
jetzt zweitgeborene Oldenburg, Ehe, geborene
Böselendorff,
4. Lieutenant Dr. Catharina Böselendorff, geborene
erstgeborene Oldenburg aus Ruddingdorff.
Man sah sie. 1854 ist sie gestorben und ging mit
den Erbverträgen die Böselendorffs in den Erbvertrag

sub Litt: B. Wettbewerbsprämienkasse des
Finanzierungsausschusses aber auf den preisgekr.
Jugend der Oberre. auf.

Nach aufschlüsselung der Vergütung der Dinge
sind zwar keine Infinitivs, aber auf eine
monatliche Wochenzählung, und zwar fol.
gendet Jugd, z. Gr. monatlich.

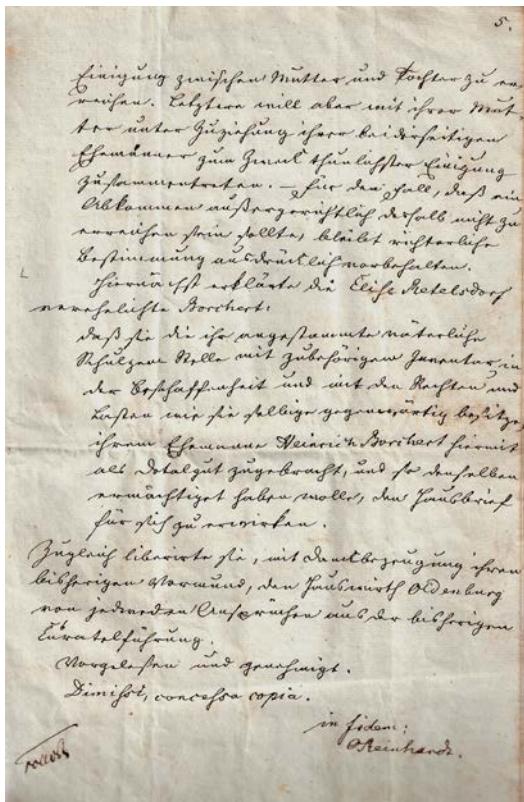
1. die Ortsabteil. Eltern, Bodelsch., jetzt an
abgelöste Borchert, auswandt ifor 1000
Erlösen, auf Maßgabe § 5. d. Woch.
Lohn Empfangen, ifor Rente, sow. zu jen.
nun Zeit, neben so der publicaer Aufzäh.
lung, die aufschließt zu derselben 4000. 120. jetzt
466. 832. f. Lass: zu verrechnen und zu jen.
lau.

2. die mehrl. jahrsförder, ifor Mutter
entz. auf Güldenreich 118 auf die Gruppe
Auffeld nach zusammen 816. 832. f.
bed. jetzt 666. 52.
abzogen hat 666. 832. f. M. zu ver-
folgen, d. d. ausw. mit, so gleich unter zu-
verrechnende Bedingung.

3. die verbleib. finanz. ausw. wird an auf
der Stelle, jahrsförder, Befüllt:
a. signatur - 1000. 779.
entz. die Frau Liep. Boje aus Niendorf
und
b. die 50. 832. f.
entz. Frau Boje aus Berlin mit zu

Blatt 3

fanta 3 pl. mit Johannis 15 J. - zu fast
 dem Jahn.
 Die vonstetige Dortherk übernimmt den
 unvergleichlichen Ruhm als die stolze und vonstetige
 Letztjahr Danabew,
 5. ironie Befreiung Luccato Odenburg für
 für den Kinde nicht fünf unvergleichlichen
 unvergleichlichen Ruhm Odenburgs auf
 mit den Erfolgspfeilen an Odenburg zu
 feiern und fahr zu gehen.
 4. Die hat auf ironie freudigen freudigen Oden
 Danabew. Sie auf die unvergleichliche
 Erfolgspfeile auf, die Befreiung. Zusatz wird von
 ironie Müller und die Befreiung. Nutzungsrechte
 kommt zuerst gebliebenen gefallen, und die
 zufolgt, den Nutzungsrechten zugewandert, die
 kein allein abweigern freudigen freudigen, zugewandert
 die Erfolgspfeile den nutzungsrechten, und
 füllt zuerst gebliebenen Odenburg.
 5. die Müller und Danabew unvergleichliche Oden
 burg, unvergleichliche, das ist die auf 2 zu
 Danabew 6663349
 unvergleichlich zu 3 pl. nach Odenburg 3. J. an
 in den Erfolgspfeilen Regen blieben, da
 die auf die unvergleichliche unvergleichliche
 Zinsen zugewandert bestimmt, und zugewandert
 die Kostal gefallen, mit unvergleichlich



Verhandelt zu Schönberg, den 30. März 1857 im Großherzoglichen Justiz-Amte der Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg in Gegenwart
des Herrn Gerichts-Raths Reinholt
und der Unterschreibenden betreffend des **Nachlasses** des **Schulzen Retelsdorf** zu Raddingsdorf.

Antragendermaßen war auf heute terminus zur Auseinandersetzung der Erbin zur Raddingsdorfer Schulzenstelle, nämlich der unterm 17ten Februar d. J. landesherrlich für volljährig erklärten **Catharina Elisabeth Retelsdorf**, jetzt verehelichte **Borchert** mit ihrer Mutter, der jetzt wiederverehelichten **Oldenburg**, desgleichen mit dem Curat der Schwester der Anerbin, **Catharina Maria Elsabe Retelsdorf**, anberaumt worden, wozu sich ladungsgemäß eingefunden hatten:

1. die gedachte Anerbin, **Catharina Borchert**, in Begleitung,
2. ihres Ehemannes **Heinrich Borchert**,
3. die verwittwet gewesene **Retelsdorf**, jetzt verehelichte **Oldenburg, Elise**, geborene **Boye**,

4. Curator der **Catharina Retelsdorf**, Hauswirt **Oldenburg** von Raddingsdorf.

Man nahm No [4] act: zur Hand, und ging mit den Comparenten die daselbst in der Anlage sub. Litte: B enthaltenen testamentarischen Bestimmungen demnächst aber auf den sonstigen Inhalt der Akten durch.

Nach ausführlicher Durchsprechung der Sache war zwar keine definitive, aber doch eine vorläufige Vereinbarung, und zwar folgenden Inhalts zu erreichen.

- 1) die Anerbin, **Elise Retelsdorf**, jetzt verehelichte **Borchert**, anerkennt ihre Verpflichtung, nach Maßgabe § 5. des väterlichen Testaments ihrer Schwester zu seiner Zeit, neben der dorföblichen Abfindung, die daselbst gedachte 400 RT N 2/3 jetzt = 466 RT 32 f Cour: zu gewähren und zu zahlen.
- 2) Sie verbindet sich ferner, ihrer Mutter, welche nach Ausweise [18] auf der Gehöftschuld von zusammen 816 RT 32 f N 2/3 bis jetzt ----- 666 RT 32 „ abgetragen hat, diese 666 RT 32 f N 2/3 zu ersetzen, wiewohl mit der Gleich unten zu erwähnenden Bedingung.
- 3) Es verbleibt hiernach nur an auf der Stelle haftende Schuld:
 - a) diejenigen ----- 100 RT N 2/3 welche die *Trin Lise Boye* aus Niendorf und
 - b) die ----- 50 RT N 2/3, welche *Trin Gero* aus Carlow mit Zinsen a 3% seit Johannis vorigen Jahres zu fordert haben.

Die verehelichte Borchert übernimmt durch nachbleibende Schuld als die ihrige und verpflichtet sich daneben,

- c) ihren bisherigen Curator Oldenburg für dessen Kinder eine Kuh – welche die verstorbene Ehefrau Oldenburg noch aus der Schulzenstelle an Aussteuer zu fordert hatte – zu geben.
- 4) Sie hat nach ihrem heutigen fernerem Anerkenntniß die auf sie vererbte väterliche

Schulzenstelle nebst zubehörigen Inventario von ihrer Mutter und bisherigen Nutznießerin bereits zurückgeliefert erhalten, und sie entsagte, der Nutznießerin gegenüber, dadurch allen etwaigen Erinnerungen, gegen die Beschaffenheit der nutznießerrischerseits zurückgeleiferten Gegenstände.

- 5) Die Mutter der Anerbin verehelichte **Oldenburg**, verwillkürte, daß die sub. 2 gedachte ----- 666 RT 32 f N 2/3 verzinslich zu 3% von Ostern d. J. an, in der Schulzenstelle stehen bleiben, da sie sich an den jährlich aufkommenden Zinsen genügen lassen will, und dagegen das Kapital selbst, mit Vorbehalt dieses Zinsgenusses, dergleichen der Summe von 200 RT f N 2/3 daran, als worüber sie sich wiewohl nur für den eintretenden Fall eigenen Bedürfnisses, die Dispositionsbefugnis reserviert, jedenfalls also hiermit zum Belaup von mindestens 466 RT 32 f N 2/3 schon jetzt fest ihrer Tochter **Catharina Retelsdorf** schenkungsweise zusichert.
- 6) Der Vormund derselben, Hauswirt Oldenburg, acceptiert diese Schenkung für seine Curandin hiermit nützlichst, so wie die verehelichte Borchert völlig damit einverstanden ist, mir sie dann solche Schenkung an ihre Schwester ihren Anerkenntniß ad. 2. ausdrücklich als Bedingung unterlegt hat.
- 7) Der bei der Lübecker Sparkasse stehende Capital-Anteil von 535 Lübschlour, desgleichen Sparkassen-Capital nach [18] verbleiben bis weiter den beiden Geschwistern **Retelsdorf** nach wie vor gemeinsam.
- 8) Bezuglich des der Mutter der Anerbin etwa auch deren jetzigen Ehemann, - seines dorfordnungsmäßig oder nach Anleitung § 9. des vorliegenden Testaments – zu gewährenden Altentheil, war heute keine Einigung zwischen Mutter und Tochter zu erreichen. Letztere will aber mit ihrer Mutter unter Zuziehung ihrer beiderseitigen Ehemänner zum Zwecke thunlichster Einigung zusammentreten. – Für den Fall, daß ein Abkommen außergerichtlich deshalb nicht zu erreichen sein sollte, bleibt richterliche Bestimmung ausdrücklich vorbehalten.

Hiernächst erklärte die **Elise Retelsdorf** verehelichte **Borchert**:

daß sie die ihr angestammte väterliche Schulzen-Stelle mit zubehörigen Inventar in der Erschaffenheit und mit den Rechten und Lasten wie sie selbige gegenwärtig besitze, ihren Ehemann **Heinrich Borchert** hiermit als **Dotalgut** zugebracht, und so denselben ermächtigt haben wolle, den **Hausbrief** für sich zu erwirken.

Zugleich liberirte sie, mit Dankbezeugung ihren bisherigen Vormund, den Hauswirt **Oldenburg** von jedereden Ansprüchen aus der bisherigen Curatelführung.

Vorgelesen und genehmigt.

Dimihsi, concehso copia.

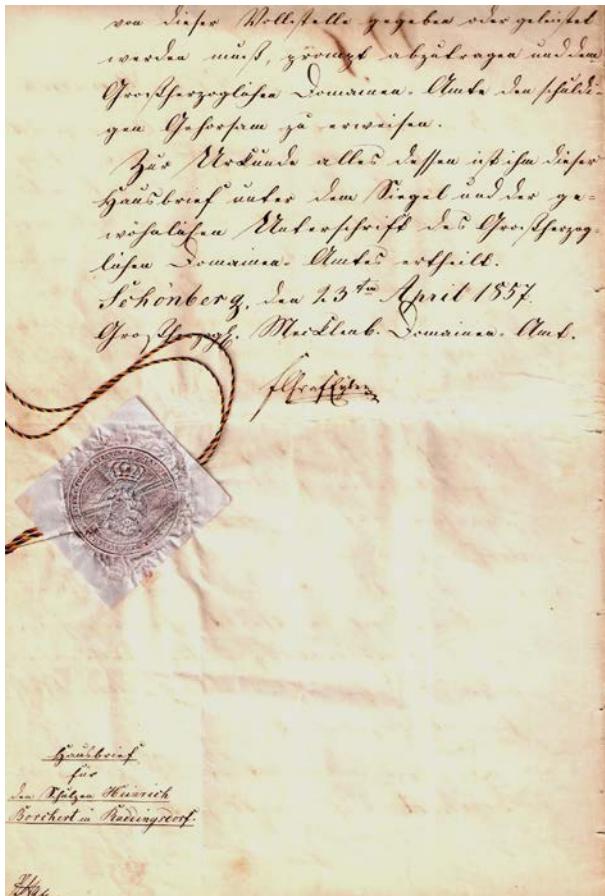
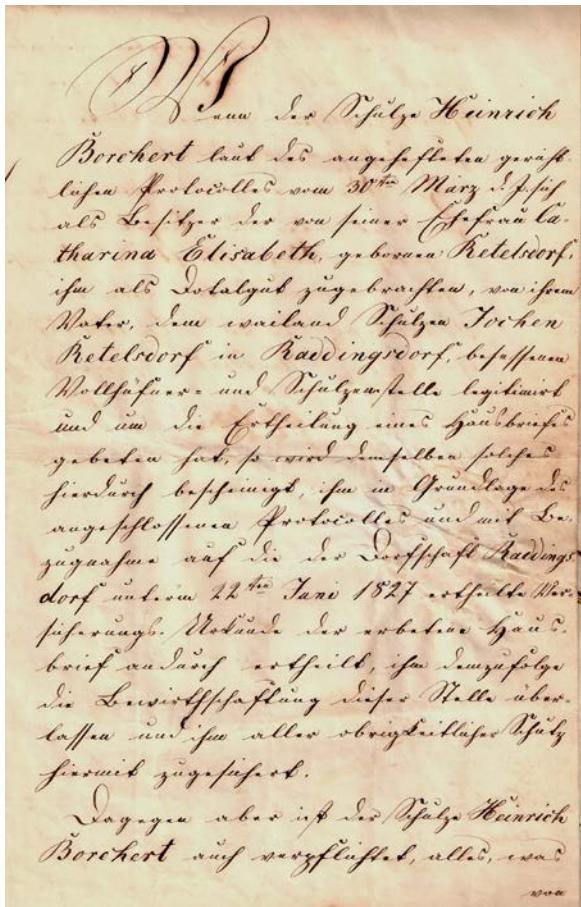
in fidem:
O Reinhardt.

Anlage 18: (B)

**Originalkopie des Hausbriefes für den
Schulzen Heinrich Borchert in Raddingsdorf
vom 23. April 1857 stark verkleinert mit Transkription**

Blatt 1

Blatt 2



Hausbrief für den *Schulzen Heinrich Borchert* in Raddingsdorf.

Wenn der **Schulze Heinrich Borchert** laut des angehefteten gerichtlichen Protokolles vom 30ten März d. J. sich als Besitzer der von seiner Ehefrau Catharina Elisabeth, geborene Retelsdorf, ihm als **Dotalgut** zugebrachten, von ihrem Vater, dem weiland **Schulzen Jochen Retelsdorf** in Raddingsdorf, gesessene Vollhufen- und Schulzenstelle legitimiert und um die Ertheilung eines Hausbriefes gebeten hat, so wird dem selben solches hiermit bescheinigt, ihm in Grundlage des angeschlossenen Protokolls und mit Bezugnahme auf die der Dorfschaft Raddingsdorf unterm 22ten Juni **1827** ertheilten Versicherungs-Urkunde der erbetene Hausbrief andurch ertheilt, ihm demzufolge die Bewirtschaftung dieser Stelle überlassen und ihm aller obrigkeitlicher Schutz hiermit zugesichert.

Dagegen aber ist der **Schulze Heinrich Borchert** auch verpflichtet, alles, was von dieser Vollstelle gegeben oder geleistet werden muß, prompt abzutragen und den Großherzoglichen Domainen-Amte den schuldigen Gehorsam zu erweisen.

Zur Urkunde alles dessen ist ihm dieser Hausbrief unter dem Siegel und der gewöhnlichen Unterschrift des Großherzoglichen Domainen-Amtes ertheilt.

Unterschrift des Großherzoglichen
Schönberg, den 23ten April 1857

Großherzogl. Mecklenb. Domänen-Amt

Unterschrift

Originalkopie der Nachverhandlung zum Altenteil der Schulzenwitwe Retelsdorf, jetzt Elise Oldenburg, geb. Boye, vom 06. Juli 1857 stark verkleinert mit Transkription

Blatt 1

Ort
der Verhandlung
Borchent
in
Raddingsdorf.

N: 1574.

17. 7. 1857 — 12. 7. 1857

Ort der Verhandlung
zu Schönberg, den 6. Juli 1857
im Großherzoglich Preußischen Landgericht
der Provinz Brandenburg
in Gegenwart
der Frau Hoffmeister von Engel
der das Urteil aufgestellt hat
die Nachfrage der
Rechtsanwältin Retelsdorf in
Raddingsdorf.

Infolge der zur Registrierung in 124 ge-
machten Anträge sind wir freie vor-
lasten

1. der Vermögensfalle Oldenburg;
2. des Ehefrau, Ehe, geb. Boye;
3. des Sohnes Borchent,
jetzt in Raddingsdorf.
Die Ehefrau des Letzteren war jetzt
nicht erschienen und gab die Vor-
schetze, daß sie keine Ladung
zugegangen sei.
Nachdem mit den Vermögensfällen die
Registrierung in 123 ist, sowie die Vor-
stellung sie S. I. das Instrument aufgestellt.
Durchgegangen, wurde unter den Con-
sultationen aufgefunden Vermögensver-
gleich:
die Oldenburgsches Güter, verziert
geblieben auf den von S. I. das Instrument
nachst bestätigt Altersteil

Blatt 2

und kommen, in Erwähnung, daß
der Vermögensfalle Oldenburg selbst
einen Besitzt, mit dem
Borchent dafür verantwortlich, daß der
vergleich Oldenburg, geboren von Hage,
nun seit der Verbarthaltung der Halt,
da er für Tochter, Catharina Elisabeth,
angewandt, nicht von Kleinknechten
1856, jährlich als eine auf das Röhr
aufwändige Altersteil

6. 30. Pf. (Dreißig Pfennig) Conant.
7. 2 (zwei) Seiden Garn,
gezogen, auf zulässig werden soll.
Die Altersfalle verfüllt werden.
8. sechs Maria für eine Kugel und
zwei Pfennig, welche Letztere auf
die Hände auf das Röhr zu
führen sind;

9. sechs Pfennige nach dem Röhr,
zwei Pfennige, und Conant
für

10. 40 Ltr. Kartoffelland,
Gruß, sowohl das Kartoffelland
als das Landgrund, wird von dem
Hallenpflanze gedüngt und be-
arbeitet.

x das

Blatt 3

Das Borchent verfügt nicht mehr,
die Eröffnung einer Ehefrau
seines Vermögensvergleich zu verhindern.
Aber sie, genannt ist.
Womit geschlossen.

in jedem
Fall

Transkription auf der nächsten Seite!

Verhandelt
zu Schönberg, den 6. Juli **1857**
im Großherzogl. Justiz Amte der Landvogtei
des Fürstenthums Ratzeburg
in Gegenwart des Herrn Assessors von Engel
u. der Unterschriebenen
betr.
die **Nachlaßsache** des
Schulzen Retelsdorf in
Raddingsdorf.

In Folge des zur Registratur in [24] gemachten Antrages sind auf heute vorgeladen

- 1) der *Zimmergeselle Oldenburg*;
- 2) dessen Ehefrau, **Elise**, geb. **Boye**;
- 3) der **Schulze Borchert**,

sämtlich aus Raddingsdorf.

Die Ehefrau des Letztgenannten war jedoch nicht erschienen und gab durch **Borchert** an:
daß ihr keine Ladung zugegangen sei.

Nachdem mit dem Comgarenten die Verhandlung in [23] act., sowie die Bestimmung in §. 9. des Testaments act. durchgegangen, wurde unter den Comgarenten nachstehende Vereinbarung getroffen:

Die Oldenburgischen Eheleute verzichten zunächst auf den im §. 9 des Testaments festgestellten Altentheil und kommen, in Erwägung, daß der *Zimmergeselle Oldenburg* selbst eine Büdnerei besitzt, mit dem **Borchert** dahin überein, daß der verehelichten **Oldenburg**, geborene **Boye**, zur Zeit der Überlassung der Stelle an ihre Tochter, **Catharina Elisabeth**, angerechnet, mithin von Weihnachten **1856**, jährlich als ein auf der Stelle ruhendes Altentheil

1. 30 Th. (Dreißig Thaler) Coueant
2. 2 (zwei) Fuder Heu,
gezahlt, resp. geliefert werden soll,
die Altentheilerin erhält ferner
3. freie Weide für eine Kuh und zwei Schafe, welche Letzteren auch im Winter auf der Stelle zu füttern sind;
4. wird denselben ein Vaß Leinensaat ausgesät, und bekommt sie,
5. 40 Ruten Kartoffelland,
Beides, sowohl das Kartoffelland als auch das Leinland, wird von dem Stellenbesitzer gedüngt und bearbeitet.

Der Borchert verspricht auch noch, die Genehmigung seiner Ehefrau zu dieser Vereinbarung zu erwirken.

Verlesen, genehmigt.

Somit geschlossen

in fidem
A D u f f .